

An  
alle Landesinnungen Bau  
den Vorstand zgK  
alle Firmenzentralen der Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
ÖBZ

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T 01/718 37 37-0 | F 01/718 37 37-22  
E [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at)  
W <http://www.bau.or.at>

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl  
18

Datum  
10.04.2008

## RUNDSCHREIBEN Nr. 015

### Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Wie bereits angekündigt erlauben wir uns, auf den Beschluss des Ministerrats vom 9.4.2008 zur gesetzlichen Umsetzung einer Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge hinzuweisen. In den Medien wurde darüber zum Teil in so stark verkürzter Form berichtet, dass es zu Missverständnissen kommen kann. Die Neuregelung lässt sich nach diesem Entwurf wie folgt darstellen:

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der neuen Regelung deckt sich mit dem „Reverse-Charge-System“ für Bauleistungen (§ 19 Abs 1a UStG). Da diese Rechnungen derzeit schon gesondert behandelt werden müssen, wird kein neues Abgrenzungskriterium geschaffen.

#### **Haftung**

Die Haftung trifft jeden Auftraggeber, der Leistungsempfänger von Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG ist, für seinen Auftragnehmer (Vertragspartner).

Die Haftung besteht im Umfang von 20% aller tatsächlichen Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer für alle von der GKK vom Auftragnehmer einzuhebenden Beiträge und Umlagen (also zB Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung; nicht aber Zuschläge nach dem BUAG). Die Haftung kann nur geltend gemacht werden, wenn gegen den Beitragsschuldner erfolglos Exekution geführt wurde oder dieser insolvent ist.

## Haftungsbefreiung

Die Haftung entfällt,

- wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird oder
- - wenn dies nicht zutrifft - der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das „Dienstleistungszentrum“ (dazu weiter unten) überweist. Diese Überweisung wirkt gegenüber dem Auftragnehmer schuldbefreiend.

Die „20%-Zahlungen“ sind auf dem Beitragskonto des Auftragnehmers gutzuschreiben (faktisch muss er also zur Fälligkeit nur mehr die Differenz zwischen allen von seinen Auftraggebern geleisteten „20%-Zahlungen“ und der Summe seiner Beitragsschulden an die GKK überweisen). Bei allfälligen Guthaben auf einem Beitragskonto kann ein Rückerstattungsantrag gestellt werden.

### Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste)

Unternehmen, die insgesamt mindestens drei Jahre lang Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag, der an das Dienstleistungszentrum zu richten ist, vom beitragskontenführenden Krankenversicherungsträger in eine von diesem jeweils tagesaktuell zu führende elektronische HFU-Liste aufzunehmen, wenn sie zum Antragszeitpunkt keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat aufweisen und keine Beitragsnachweisungen nach für diesen Zeitraum ausständig sind.

Ein in die HFU-Liste aufgenommenes Unternehmen ist unverzüglich aus dieser Liste zu streichen, wenn es die bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat fälligen Beiträge nicht entrichtet oder Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum nicht vorgelegt hat; Rückstände in einer von höchstens 10% des letzten Beitragszeitraums bleiben dabei außer Betracht.

In folgenden Fällen kann der neu zu schaffende paritätischen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreten zusammengesetzte Haftungsausschuss der GKK die Streichung aus der HFU-Liste beschließen; es handelt sich dabei um Ermessenstatbestände:

- Dienstnehmerzuwachs um mehr als 200 % gegenüber der durchschnittlichen Dienstnehmerzahl des vorangegangenen Kalenderjahres, jedoch um mindestens 20 Dienstnehmer;
- das Aufscheinen des betreffenden Unternehmens in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz nach § 28b AuslBG;
- die rechtskräftige Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach § 111 ASVG über das betreffende Unternehmen, wenn diese nicht länger als drei Jahre zurückliegt;
- die Verhängung eines Beitragszuschlages nach § 113 ASVG über das betreffende Unternehmen in schwerwiegenden Fällen;
- die rechtskräftige Verurteilung des betreffenden Unternehmens nach den §§ 146, 153c, 153d oder 153e des Strafgesetzbuches, wenn diese nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Über den Antrag auf (Wieder)Aufnahme in die HFU-Liste ist innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung zu entscheiden.

Die von den Krankenversicherungsträgern geführten HFU-Listen sind vom Dienstleistungszentrum zu einer Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) tagesaktuell zusammenzuführen. Das Dienstleistungszentrum hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Unternehmen in die HFU-Gesamtliste auf elektronischem Weg kostenlos

Einsicht nehmen können. Unternehmen, deren Aufnahme in eine HFU-Liste versagt wurde oder die aus einer HFU-Liste gestrichen wurden, sind nicht in die HFU-Gesamtliste aufzunehmen.

### **Haftung für weitere Auftragnehmer („Kettenhaftung“)**

Grundsätzlich ist keine Haftung für Subunternehmer des eigenen Auftragnehmers vorgesehen.

Die Haftung des Auftrag gebenden Unternehmens erstreckt sich auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Auftragserteilung als Rechtsgeschäft anzusehen ist, das darauf abzielt, die Haftung zu umgehen (Umgebungsgeschäft), und das Auftrag gebende Unternehmen dies wusste oder auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand. Ein Umgebungsgeschäft kann etwa daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder planerisches bzw. kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Auftrag gebenden Unternehmen steht, über keine angemessenen Betriebsmittel verfügt oder der Auftrag auf Grund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebotes erteilt wurde.

### **Dienstleistungszentrum**

Das oben mehrfach genannte Dienstleistungszentrum ist bei der Wiener Gebietskrankenkasse einzurichten.

### **Höhe des Haftungsbetrages**

Der Haftungsbetrag kann - wenn er sich nicht als wirksam erweist - durch Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angehoben werden. Die Anhebung wirkt nur für die Folgejahre.

### **Auskunftspflichten**

Auftraggeber haben der GKK auf Anfrage bekannt zu geben, welche Aufträge sie an welche Auftragnehmer vergeben haben. Die Verweigerung der Auskunftsleistung wird mit Verwaltungsstrafe geahndet.

### **In-Kraft-Treten**

Der Gesetzesentwurf sieht ein In-Kraft-Treten per **1.1.2009** vor, doch kann dieser Termin durch Verordnung zurückverlegt werden, wenn die GKK die technische Umsetzung noch nicht ermöglicht haben.

### **Bewertung**

Nachdem im Regierungsprogramm die Umsetzung einer verschuldensunabhängigen „Generalunternehmerhaftung“ vereinbart wurde, besteht bei dem nunmehrigen System der Auftraggeberhaftung für den Auftraggeber die Möglichkeit, unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen eine Haftung zu vermeiden und damit das Haftungsrisiko nicht ausufern zu lassen.

Dem Subunternehmer bleibt es unbenommen, für den Fall, dass er nicht auf der HFU-Liste aufscheint, den Auftraggeber durch alternative Sicherstellungen (zB Bankgarantie) für den Fall der Haftung schadlos zu halten. Fördermaßnahmen von derartigen Sicherstellungen für Jungunternehmen, die nicht in die HFU-Liste aufgenommen werden können, werden derzeit noch geprüft.

Letztlich kommt die Regelung nicht nur der Sozialversicherung, sondern auch den seriös arbeitenden Unternehmen zu Gute, weil das betrügerische Nichtentrichten von SV-Beiträgen den Wettbewerb verzerrt.

Über die Umsetzung des Vorhabens wird die GS Bau weiterhin informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Katzenschlager', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Manfred Katzenschlager  
Geschäftsführer

*Anlage*